



Hochschule Landshut
Studierenden-Service-Zentrum
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Persönliche Daten:

Vor- und Nachname:	
Matrikelnummer:	
Studiengang:	
Semester:	

Antragsdatum:

Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung
(bei vorzeitig absehbarer Fristüberschreitung)

Der Antrag ist in der Regel bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Prüfungstermine zu stellen!

Hiermit beantrage ich nach §§ 8 Abs. 4 S. 1, 10 Abs. 3 S. 3 RaPO i.V.m. § 20 Abs. 2 APO
Fristverlängerung für die

Grundlagen- und Orientierungsprüfung
Prüfung (Erstablingung) wegen Überschreitung der Regelstudienzeit
Wiederholungsprüfung

aus einem von mir nicht zu vertretenden Grund.

Prüfungsnummer	Bezeichnung der Prüfung	Versuch	Prüfungstag und Uhrzeit	Grund

Als Nachweise¹ für den oben genannten Grund sind beigefügt:

1. qualifiziertes ärztliches Attest² (siehe Merkblatt zum Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit; Bescheinigung über gesundheitliche Beeinträchtigungen)

2.

(sonstiger Nachweis bitte angeben)

Datum, Unterschrift Studierende*r _____

¹Anträge ohne Begründung oder Nachweise werden ohne Rückfrage abgelehnt

²Bei einem Dritt- oder Viertversuch ist stets ein amtsärztliches Attest notwendig

Entscheidung der Prüfungskommission:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Frist für die abzulegende Prüfung wird entsprechend verlängert.

Dem Antrag wird nicht stattgegeben, weil

Datum, Unterschrift _____

Bescheinigung über gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Prüfungsunfähigkeit begründen können

Erläuterungen für den/die behandelnde(n) Arzt/ Ärztin:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen von einer Prüfung zurücktreten oder diese abbrechen, haben sie gemäß den geltenden Prüfungsordnungen der Hochschule die Erkrankung bzw. die geltend gemachten gesundheitlichen Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigen Studierende ein ärztliches Attest, das es der Hochschule ermöglicht, auf Grundlage der Angaben eines medizinischen Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt; d.h. die Angabe der Krankheitssymptome muss in einer auch für medizinische Laien verständlichen Form erfolgen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) ist nicht ausreichend!

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen und **hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden**. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss. Ausreichend ist die Beschreibung der durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen. Die Angabe der Diagnose kann im Einzelfall jedoch zweckmäßig sein, wenn damit die Krankheitssymptome umfassend beschrieben werden (z.B. fiebrige Erkältung). Dies steht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach Art. 16 Absatz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz dürfen personenbezogenen Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Angaben zur untersuchten Person

.....
Name, Vorname Geburtsdatum

.....
Semesteranschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Erklärung des Arztes/ der Ärztin

Meine **heutige** Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei dem/ der o.g. Patienten/
Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Diagnose (optional):.....

Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von bis

Krankheitssymptome/ Art der Leistungsminderung:

Examensangst / Prüfungsstress sind ursächlich für die o.g. Krankheitssymptome
ja nein

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung
des Leistungsvermögens vor ja nein

Die Gesundheitsstörung ist vorübergehend dauerhaft/nicht absehbar

Ort, Datum

Praxisstempel

Unterschrift der Ärztin/des Arztes